

GZ.: BMI-LR1428/0007-III/1/a/2015

Wien, am 09. Juni 2015

An das

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und KonsumentenschutzStubenring 1
1010 W I E N

Zu GZ BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMASK
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der
Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen
wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das
Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz
geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. 1 – Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG)

Zu § 3

Da von Seiten der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Sozialbetrugsbekämpfung nur
gerichtlich strafbare Tatbestände verfolgt werden, sollte geprüft werden, § 3 Abs. 2 Z 5 zu
präzisieren und nach der Wortfolge „die Sicherheitsbehörden“ die Wortfolge „im Sinne von
§ 18 StPO“ einzufügen. Ebenso sollte, vor allem im Hinblick auf § 5 f des Entwurfes, die
Staatsanwaltschaft als Kooperationsstelle im Gesetz angeführt werden.

Zu § 5 Abs. 1

Der Regelungsvorschlag sollte an die Vorgaben und Begrifflichkeiten des DSG 2000
angepasst werden. Fraglich ist insbesondere, ob es sich bei der „Datenbank gemäß Abs. 2“,
die den Datenaustausch der Kooperationsstellen und der Staatsanwaltschaft ermöglichen

soll, um ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000 handelt, das vom Bundesministerium für Finanzen nach § 50 Abs. 1 DSG 2000 betrieben wird. Gegebenenfalls wären die für die Errichtung einer solchen Datenanwendung erforderlichen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Festlegung von Auftraggeber- bzw. Dienstleistereigenschaften, ausdrücklich zu verankern.

Zu § 5 Abs. 2

Soweit Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Sozialbetrug (im Sinne der §§ 153c bis 153e StGB) im Dienste der Strafrechtspflege ermitteln, werden Daten in polizeilichen (und justiziellen) Datenanwendungen nach Maßgabe der sicherheitspolizeilichen und strafprozessualen Regelungen verarbeitet. In der geplanten Sozialbetrugsdatenbank sollen diese Daten teilweise nach Übermittlung durch die zuständigen Behörden mit unterschiedlichen Lösungsfristen dupliziert werden, wobei auch Fragen nach der Aktualität und Richtigkeit der Daten offen bleiben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass - nach Maßgabe des Abs. 4 - etwa Daten von gemäß § 153 ff. verurteilten Straftäter, die nach den Vorgaben des Strafregister- und des Tilgungsgesetzes im Strafregister aufscheinen, unabhängig von den Tilgungsfristen auch in der geplanten Datenbank (für 10 Jahre) gespeichert werden sollen.

Weiters wären in Z 1 die entsprechenden Betroffenenkreise zu nennen. Ob die im Entwurf aufgezählten Datenarten für alle Kooperationsstellen zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben tatsächlich erforderlich sind, kann nicht beurteilt werden.

Zu Z 5 wird angeregt in den Erläuterungen klarzustellen, ob der gesamte Schriftverkehr bzw. E-Mailverkehr aus einem kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren gemeint ist.

Soweit Daten über Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen in der Datenbank gespeichert werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass die die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuständigen Behörden als Kooperationsstellen nicht genannt sind. Es sollte daher vorab geklärt werden, was voraussetzt, dass die für die Abklärung des aufenthaltsrechtlichen Status erforderlichen Daten von den für die Sozialbetrugsbekämpfung zuständigen Behörden im Wege des Zugriffs auf das Zentrale Fremdenregister abrufbar sind.

Zu § 5 Abs. 4

Hinsichtlich der Zehn-Jahres-Frist könnte eine Verlängerung für jene Fälle, in denen Personen wegen einschlägiger Wiederholungstaten verurteilt werden, überprüft werden.

Zu § 6 Abs. 2


Zu den Ermittlungsbefugnissen der Finanzstraf- und Abgabenbehörden und ihrer Organe in § 6 Abs. 2 SSBG wird im Hinblick auf mögliche Zuständigkeitsfragen darauf hingewiesen, dass der Beisatz „*unter sinngemäßer Geltung des § 196 Abs. 4 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958*“ zu einer Erweiterung der Befugnisse der Finanzstraf- und Abgabenbehörden und ihrer Organe gegenüber jenen der Kriminalpolizei führt.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

4 von 4	28/SN-124/ME-XXV-GR - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)	
Signaturwert	QTz5S1r1z40YFrak9nChit4Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)seL2xSLtIGBLM5uPGfx09NDTcGJJ1DyzxE3itKi3NAMxZ4V3HhgM2EcaPFH+ODfgKzDRJeqOmyCXaBcLLTLstR7culNqr+eJXLMN89FuLxkr48C2TSedWXI2SlJWioGKa76LVl9cMkjMYHLRmYeJt8uVfD2Hwtj3+p3h/32FnLeADlt0R/f4UmRoCMXemo9iLHBKA+fjX64P96VEWyF0u08NIaKMbx1JHPWxkkw/z0PHsJpVTk+1S1HdJatHH7zmhIcywTCxSTn7d2k54WJdg==	
	Datum/Zeit	2015-06-09T15:38:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	